

**Schramberger KomfortStrom Gewerbe ab 01.03.2024
(Ersatzversorgung)**

Allgemeiner Preis Schramberger KomfortStrom Gewerbe 2024 (Ersatzversorgung)			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat	Euro	HT in Cent	NT in Cent
Grundpreis Eintarifzähler pro Monat	12,65		
Grundpreis Zweitarifzähler pro Monat	14,75		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		34,729	26,729
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen			
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Eintarifzähler pro Jahr	151,80		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Zweitarifzähler pro Jahr	177,00		
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		34,729	26,729
In den Netto-Endpreis fließen ein:			
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320	0,610
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK- Umlage)		0,275	0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§19 StromNEV- Umlage)		0,643	0,643
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Netz-Umlage)		0,656	0,656
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		7,800	7,800
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	84,000		
Messstellenbetrieb Eintarifzähler (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	5,650		
Messstellenbetrieb Zweitarifzähler (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	26,160		
Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtung (wenn vom Messstellenbetreiber durchgeführt)	16,810		
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen Eintarifzähler:	89,650	12,744	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen Zweitarifzähler:	110,160	12,744	12,034
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen moderne Messeinrichtungen:	100,810	2,894	2,184
In den Fällen, in denen die genannten Belastungen zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr noch nicht feststehen, kann es erforderlich oder sinnvoll werden, dass der Grundversorger in seinen ab dem 1. Januar des Folgejahres vorgenommenen Abgaben auf die Abweichungen zwischen tatsächlicher und bisher kalkulierten Bestandteilen hinweist, soweit der Grundversorger wegen dieses Umstandes noch eine Preisänderung plant. Dies macht dem Kunden eine bevorstehende Preisänderung transparent.			
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis Eintarifzähler pro Jahr	62,15		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis Zweitarifzähler pro Jahr	66,84		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis moderne Messeinrichtung pro Jahr	76,19		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		21,99	14,70